

## Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11  
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Oktober 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kennen Sie die Tomatis-Methode? In Zusammenhang damit ist ein neues Urteil zur **Umsatzsteuerfreiheit alternativer Behandlungsmethoden** ergangen, das wir Ihnen vorstellen. Den **Investitionsabzugsbetrag** kennen Sie aber gewiss. Lesen Sie dazu in unserem **Steuertipp**, dass sich hier ein neuer Gestaltungsspielraum für Personengesellschaften eröffnen könnte.

#### Tomatis-Therapie

---

### Ohne Befähigungsnachweis keine Umsatzsteuerfreiheit

Im Zusammenhang mit alternativen Behandlungsmethoden heißt es auch in Medizinerkreisen manchmal: Wer heilt, hat recht. Steuerrechtlich hat sich das Finanzgericht Hamburg (FG) die Sache nicht ganz so einfach gemacht. Anlass zum Grübeln bot ihm der Betreiber eines Instituts für Audio-Psycho-Phonologie. Er behandelte Menschen mit Hör- und Wahrnehmungsstörungen nach der sogenannten **Tomatis-Methode**. Der Kläger hatte an verschiedenen Kursen am Tomatis-Institut teilgenommen und war Assistent von Dr. med. Alfred Tomatis gewesen.

Bei seinen Patienten handelte es sich größtenteils um Kinder mit Hörstörungen. Die Behandlungskosten wurden nur selten von den Krankenversicherungsträgern übernommen. Der Kläger ging dennoch davon aus, dass seine Leistungen als Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Dieser Auffassung ist das FG nicht gefolgt. Denn bei der Ausübung von therapeutischen Maßnahmen nach der Tomatis-Methode handelt es sich um **keine „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“**. Satzsteuerbefreit sind aber nur Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit sowie aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker.

Im Fall des Klägers kam eine Qualifikation als ähnliche heilberufliche Tätigkeit deshalb nicht in Betracht, weil er **nicht** über den **erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis** verfügte. Denn es gibt in Deutschland bisher weder berufsrechtliche Regelungen noch eine staatliche Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung für Tomatis-Therapeuten.

Der Befähigungsnachweis kann sich in Ausnahmefällen zwar auch daraus ergeben, dass die So-

#### In dieser Ausgabe

- Tomatis-Therapie:** Ohne Befähigungsnachweis keine Umsatzsteuerfreiheit ..... 1
- Privatkliniken:** Können auch ohne Zulassung umsatzsteuerbefreit sein ..... 2
- Entfernungspauschale:** Betriebliche Bildungseinrichtung ist regelmäßige Arbeitsstätte ..... 2
- Erholungsbeihilfe:** Arbeitgeber kann Urlaub des Arbeitnehmers steuergünstig bezuschussen ..... 2
- Einheitliches Vertragswerk:** Ohne konkretes Angebot keine Erhöhung der Grunderwerbsteuer ..... 3
- Investmentfonds:** Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert ..... 3
- Opfergrenze der Eltern:** Unterhalt an Kinder ist trotz mehrjähriger Steuernachzahlung abziehbar ..... 4
- Steuertipp:** Investition kann auch im Sonderbetriebsvermögen getätigt werden ..... 4

zialversicherungsträger die Kosten übernehmen. Da die Therapie aber noch nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten ist und die Kosten nur in Ausnahmefällen übernommen werden, schied im Urteilsfall auch diese Möglichkeit aus. Die Leistungen des Klägers waren **umsatzsteuerpflichtig**.

#### Privatkliniken

### **Können auch ohne Zulassung umsatzsteuerbefreit sein**

Das Finanzgericht Köln (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, ob eine **Privatlinik** ihre Leistungen mit Umsatzsteuer abrechnen muss. Die Klinik ist im Besitz einer Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach der Gewerbeordnung. Allerdings hat sie weder eine sozialversicherungsrechtliche Zulassung noch sonstige Verträge mit Sozialversicherungsträgern. Außerdem ist sie nicht in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen und verfügt auch über keine Zulassung als medizinisches Versorgungszentrum. Sie rechnet ihre Leistungen nach den G-DRG-Fallpauschalen ab.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Leistungen der Klinik umsatzsteuerpflichtig sind. Gegen diese Einstufung klagte die Klinik vor dem FG und bekam zwar die Bestätigung, dass die **Leistungen** an ihre Patienten **umsatzsteuerfrei** sind. Dabei ergibt sich die Steuerbefreiung nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz, sondern aus der **europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie**.

Trotzdem hatte die Klage im Wesentlichen keinen Erfolg. Denn die Klägerin hatte über ihre Krankenhausleistungen gegenüber den Patienten **Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer** erstellt. Und den ausgewiesenen Steuerbetrag **schuldet** sie, obwohl ihre Leistungen eigentlich umsatzsteuerfrei waren.

**Hinweis:** Diese Entscheidung zeigt, dass das Ausstellen einer Rechnung mit Umsatzsteuer wohlüberlegt sein sollte.

#### Entfernungspauschale

### **Betriebliche Bildungseinrichtung ist regelmäßige Arbeitsstätte**

Mehr als zwei Jahre ist es her, dass das Reisekostenrecht geändert worden ist - und noch immer werden Urteile zu den alten Regelungen gefällt. In zweierlei Hinsicht kann das für Sie auch heute noch interessant sein: Entweder Sie können eine Änderung für die Vergangenheit erreichen oder

die Rechtsprechung wirkt sich auch auf das aktuelle Reisekostenrecht aus.

Eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ gibt es beispielsweise nicht mehr - heutzutage spricht man stattdessen von der „ersten Tätigkeitsstätte“. Und Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der ersten Tätigkeitsstätte sind nur mit der **Entfernungspauschale** von 0,30 € je Entfernungskilometer (einfache Strecke) **als Werbungskosten** von der Einkommensteuer abziehbar.

Das ist allerdings nicht immer nachteilig: Es kann beispielsweise dann **von Vorteil** sein, wenn die Bahn als Verkehrsmittel genutzt wird und die **tatsächlichen Kosten wesentlich niedriger** sind als die Entfernungspauschale. Würde man in einem solchen Fall eine Auswärtstätigkeit annehmen und die tatsächlichen Kosten ansetzen, müsste man als Arbeitnehmer höhere Steuern zahlen. Das wäre dann der Fall, wenn das Fahrtziel keine regelmäßige Arbeitsstätte (bzw. erste Tätigkeitsstätte) wäre.

Einen solchen Fall musste ein Bundeswehrsoldat ausfechten, der in Hamburg an der Universität der Bundeswehr studierte. Das Finanzamt wollte „nur“ seine tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zum Abzug zulassen, der Soldat favorisierte jedoch die für ihn günstigere Entfernungspauschale. Das Finanzgericht Hamburg gab ihm letztendlich recht, weil er gar keine Wahl hatte: Der Studienort war seine **regelmäßige Arbeitsstätte**. Durch sein mehr als vierjähriges Studium war er dauerhaft in einer **betrieblichen Bildungsstätte** eingesetzt. Hierbei kam es auf das Wort „betrieblich“ an. Die Universität gehörte nämlich seinem Arbeitgeber - seinem Dienstherrn. Bei dem Besuch einer externen Bildungseinrichtung hätte es sich dagegen um eine Auswärtstätigkeit handeln können.

**Hinweis:** Auch nach der neuen Rechtslage kann eine betriebliche Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte sein. In beiden Fällen - sowohl früher als auch heute - ist dann die Entfernungspauschale anzusetzen.

#### Erholungsbeihilfe

### **Arbeitgeber kann Urlaub des Arbeitnehmers steuergünstig bezuschussen**

Wollen Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Arbeitnehmer aufbessern, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen. Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für Ehe- bzw. Lebenspartner dürfen nochmal 104 € und für Kinder 52 € pro Jahr gezahlt werden. Hält der Arbeitgeber diese

Grenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe pauschal mit 25 % einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen.

**Hinweis:** Überschreitet der Arbeitgeber die Höchstgrenzen nur um einen Euro, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden. Dann entstehen für den Arbeitnehmer Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Strandurlaub am Meer, die Wandertour in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **tatsächlich für Erholungszwecke** genutzt hat und die Zahlung **im zeitlichen Zusammenhang zum Urlaub** (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber **nachweisen**, das Geld für Erholungszwecke ausgegeben zu haben. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche beim Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

#### Einheitliches Vertragswerk

### **Ohne konkretes Angebot keine Erhöhung der Grunderwerbsteuer**

**Grunderwerbsteuer** wird nicht bloß für unbebaute Grundstücke fällig. Sofern ein Haus darauf steht oder zumindest fertig geplant ist, beeinflusst auch dessen Kaufpreis die **Bemessungsgrundlage** - und auf die fallen derzeit je nach Bundesland bis zu 6,5 % Grunderwerbsteuer an.

Bei solchen Summen kann man sich durchaus mit dem Finanzamt darüber streiten, was in die Bemessungsgrundlage hineingehört und was nicht. Die Faustregel lautet: Wenn man ein Objekt aus einer Hand erwirbt (ggf. auch bei Beauftragung unterschiedlicher Baufirmen) und das Ob und Wie des geplanten Hauses nach dem Kauf nicht mehr wesentlich ändern kann, dann hat man ein **„einheitliches Vertragswerk“**. Dessen Elemente werden einheitlich in die Bemessungsgrundlage zur Grunderwerbsteuer einbezogen.

Wie nun das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden hat, kann so ein einheitliches Vertragswerk auch gesplittet werden. Im Streitfall hatte

die Klägerin Gebäude und Grundstück zwar aus einer Hand erworben - nicht geplant und daher auch **nicht konkret angeboten** war dabei der Innenausbau. Die Werte im Angebot waren lediglich geschätzt und als ausführend überall die Stammfirmen angegeben. Bei Abschluss des Kaufvertrags gab es auch **keine entsprechenden Aufträge**.

Damit **fehlten** nach Auffassung des FG die **wesentlichen Voraussetzungen** für die Einbeziehung der Innenausbaukosten in das einheitliche Vertragswerk und für die Berücksichtigung bei der **Grunderwerbsteuer**. Die Käuferin kam noch einmal „mit einem blauen Auge“ davon.

**Hinweis:** Haben Sie Fragen zu einem eigenen Immobilienerwerb? Lassen Sie sich von uns beraten und mögliche Steuern im Vorhinein kalkulieren.

#### Investmentfonds

### **Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert**

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zugestimmt. Damit können die Neuerungen **ab 2018** ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikums-Investmentfonds**, also solchen Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen:

Bisher wurden die Erträge nicht auf der Ebene des Fonds besteuert, sondern beim Anleger. Das hatte unter anderem zur Folge, dass Anleger jedes Jahr eine umfangreiche Steuerbescheinigung erhielten. Ab 2018 werden bestimmte Erträge - **Dividenden und Immobilienerträge** - bereits **auf der Ebene des Fonds besteuert**. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.

Anleger müssen die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge aber bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die **Erträge** bei ihnen **teilweise freigestellt**. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlage-schwerpunkt des Fonds ab (bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds werden beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt, bei Immobilienfonds bei allen Anlegern 60 %, beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %). Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Sollte der Publikums-Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird künftig eine **Vorabpauschale beim Anleger besteuert**. Dies soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Die Pauschale kommt immer dann zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung nicht erreichen. Die Berechnung der Vorabausschüttung ist sehr komplex - wir erläutern Ihnen aber gern, was im Einzelfall zu beachten ist.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die jährliche Steuerbescheinigung aus, die Sie als Anleger erhalten. Diese soll künftig nur noch vier statt bis zu 33 Angaben enthalten.

Schließlich gibt es **Ausnahmen** von der Besteuerung, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

#### Opfergrenze der Eltern

### **Unterhalt an Kinder ist trotz mehrjähriger Steuernachzahlung abziehbar**

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind setzt voraus, dass das **Nettoeinkommen der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung** steht und genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben.

Diese sogenannte **Opfergrenze** beschäftigte den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall, in dem ein selbständig tätiger Vater seine beiden studierenden Söhne 2012 mit je 8.004 € unterstützt hatte. Der Mann hatte über ein Jahreseinkommen von 480.000 € verfügt, im Jahr der Unterhaltsleistung allerdings für 2010 bis 2012 Steuern von insgesamt 564.000 € nachgezahlt. Aufgrund seines rechnerischen Negativeinkommens sah das Finanzamt die Opfergrenze als unterschritten an und versagte den Abzug.

Der BFH revidierte diese Entscheidung jedoch und erkannte die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen an. Nach Gerichtsmeinung müssen Steuerzahlungen zwar im Regelfall im Jahr der Zahlung einkommensmindernd berücksichtigt werden. Werden **Steuern für mehrere Jahre nachgezahlt**, dürfen sie das unterhaltsrechtlich maßgebliche **Einkommen aber nicht erheblich verzerren**. Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden muss zur Berechnung der

Opfergrenze das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Jahre ermittelt werden; Steuernachzahlungen für mehrere Jahre sind über diesen Dreijahreszeitraum zu verteilen und vom Durchschnittseinkommen abzuziehen.

#### Steuertipp

### **Investition kann auch im Sonderbetriebsvermögen getätigt werden**

Der **Investitionsabzugsbetrag** ermöglicht es Ihnen, bereits vor einer anstehenden Investition in ein (bewegliches) Wirtschaftsgut das Einkommen Ihrer Praxis steuerlich zu mindern, indem Sie quasi Abschreibungen vorverlagern. Dazu müssen Sie dem Finanzamt gegenüber die voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die Investition ankündigen, die Sie innerhalb der nächsten drei Jahre tätigen wollen. 40 % der geschätzten Kosten (höchstens 200.000 €) können Sie im Jahr der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags von den Praxiseinkünften abziehen. Entsprechend vermindert sich die Steuerlast in diesem Jahr. Diese Vergünstigung steht Unternehmen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, allerdings nur dann zu, wenn ihr Betriebsvermögen höchstens 235.000 € beträgt.

Wie das Finanzgericht Baden-Württemberg klarstellt hat, gilt dies für das gesamte Betriebsvermögen - also **für das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft und das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter**. Das Finanzamt hatte die steuerliche Vergünstigung im Streitfall abgelehnt, da die Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters stattfand, obwohl der Antrag auf den Investitionsabzugsbetrag für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (also auf Ebene des Gesamthandsvermögens) gestellt worden war. Bei **Personengesellschaften** gilt der Investitionsabzugsbetrag jedoch **für den gesamten Betrieb**, nicht nur für den Gesellschafter.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich noch mit diesem Urteil auseinandersetzen, da das Finanzamt Revision eingelegt hat. Rechtssicherheit ist derzeit also nicht gegeben. Der Ausgang ist spannend, denn je nach dem Verständnis des BFH könnte sich ein neuer Gestaltungsspielraum für Sie eröffnen. Wir informieren Sie gegebenenfalls wieder.

Mit freundlichen Grüßen